

Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an das neue Umsatzsteuerrecht (UStG-Anpassungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 i.V.m. §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an das neue Umsatzsteuerrecht (UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen verwalteten Friedhöfe vom 11.03.2022 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit die Stadt zur Erhebung der Umsatzsteuer verpflichtet ist oder hierzu optiert hat, ist zusätzlich zur Gebühr die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu entrichten.“

Artikel 2 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.06.2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Stadt zur Erhebung der Umsatzsteuer verpflichtet ist oder hierzu optiert hat, ist zusätzlich zur Gebühr die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu entrichten.“

Artikel 3 Änderung der Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 01.06.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Stadt zur Erhebung der Umsatzsteuer verpflichtet ist oder hierzu optiert hat, ist zusätzlich zur Gebühr die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu entrichten.“

Artikel4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bitterfeld-Wolfen, den 28.10.2024

gez. i. V. Krauel
Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Richtlinie und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
194-2024	Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an das neue Umsatzsteuerrecht (UStG-Anpassungssatzung)	23.10.2024	Bereitstellungstag im Internet unter der Homepage www.Bitterfeld-Wolfen.de : 29.10.2024